

II-3940 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.16.930/25-I/10/88

WIEN, 1988 04 22
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Hintermayer
und Kollegen Nr.1698/J vom 29.Feber 1988
betreffend rückwirkende Änderung der
Transportausgleichsbeträge durch den
Milchwirtschaftsfonds

1708 IAB
1988 -04- 26
zu 1698 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hintermayer und Kollegen Nr.1698/J betreffend rückwirkende Änderung der Transportausgleichsbeträge durch den Milchwirtschaftsfonds, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich möchte ich feststellen, daß der Transportausgleichsbeitrag mit 37 g/kg seit dem 1.8.1985 unverändert ist (siehe hiezu auch Beschluß der Verwaltungskommission, verlautbart in Beilage 9 zu Heft 19 der Österreichischen Milchwirtschaft vom 7.10.1985, Punkt Nr. 55 a, Seite 173).

Die behauptete Rückwirkung eines Beschlusses betreffend Transportausgleichsbeiträge liegt daher in der dargelegten Form nicht vor. Der von den Fragestellern zitierte Beschluß der Verwaltungskommission vom 17.Dezember 1987 enthält lediglich aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit wegen Änderung anderer Beitragssätze bei den Ausgleichsbeiträgen sämtliche Beitragssätze. Es wurden daher in diesen Beschluß auch die seit bereits 1.August 1985 geltenden Sätze für den Transportkostenausgleichsbeitrag neuerlich angeführt. Diese Wiedergabe des unverändert gebliebenen

Transportkostenausgleichsbeitrages hat offenbar zu einem Mißverständnis geführt und den Eindruck erweckt, es sei ein rückwirkender Beschluß im Hinblick auf die Festsetzung des Transportausgleichsbeitrages durch die Verwaltungskommission gefaßt worden.

Zu Frage 1a:

Eine Rückwirkung liegt - wie bereits einleitend ausgeführt - nicht vor. Mit dem Transportausgleichssatz in der festgelegten Höhe wird ein funktionierender Transportausgleich und damit der einheitliche Milchpreis für die Bauern und Konsumenten gewährleistet.

Zu Fragen 1 c und b:

Eine Rückwirkung liegt nicht vor. Der Transportausgleichsbeitrag dient zur Sicherung eines einheitlichen Erzeuger- und Konsumentenmilchpreises, so daß dadurch allfällige erhöhte Fuhrkosten (insbesondere Anfuhrkosten) bei den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben abgedeckt werden können.

Zu Frage 1d:

Auch hier liegt eine Rückwirkung nicht vor. Durch die Einhebung eines Transportausgleichsbeitrages und Gewährung von entsprechenden Zuschüssen wird der Milchwirtschaftsfonds in die Lage versetzt die Auszahlung eines einheitlichen Erzeugermilchpreises sowie die Abgabe von Milch zu einem einheitlichen Verbraucherpreis zu gewährleisten.

Zu Frage 1e:

Für die Absicherung des inländischen Preisniveaus stehen seit Jahren keinerlei Bundesmittel mehr zur Verfügung. Eine Neufestsetzung der Höhe der Transportausgleichsbeiträge kann daher auch keine Auswirkungen auf Bundesmittel haben.

Zu Frage 2a:

Änderungen der Höhe des Transportausgleichsbeitrages erfolgen ausschließlich

- 3 -

zur Absicherung eines einheitlichen Milchpreises. Dies ist auch ein wesentliches Ziel für die Vollziehung des Marktordnungsgesetzes.

Zu Frage 2b:

Die seit 1. August 1985 unverändert gebliebene Höhe des Transportausgleichsbeitrages (37 g/kg) ist für die Finanzierung der gemäß § 7 MOG zu gewährenden Zuschüsse erforderlich.

Zu Frage 2c:

Wie bereits mehrfach erwähnt, erfolgte die Änderung der Festsetzung der Transportausgleichsbeiträge bereits im Jahre 1985 und wurde in der genannten Verlautbarung lediglich der Vollständigkeit halber neuerlich angeführt.

Zu Frage 3:

Die von Ihnen genannte Bestimmung bezieht sich lediglich auf jene Ausgleichsbeiträge, die aufgrund des Beschlusses der Verwaltungskommission vom 17. Dezember 1987 verändert wurden. Da jedoch - wie bereits dargelegt - der Transportausgleichsbeitrag nicht verändert wurde, geht diese Bestimmung bezüglich des Transportausgleichsbeitrages ins Leere.

Zu Fragen 4 a und b:

Da die genannten Ausgleichssysteme im wesentlichen der Sicherung eines einheitlichen Erzeugermilchpreises und Konsumentenmilchpreises dienen, ist es gelegentlich unerlässlich, daß die Festsetzung von Beitragssätzen ausnahmsweise rückwirkend erfolgt. Dabei wird in der Regel darauf geachtet, daß diese Rückwirkung eine möglichst kurze Zeitspanne betrifft. Für die betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe entstanden daraus bislang keine Probleme.

Zu Frage 4c:

Auf die Kontrolle des Milchwirtschaftsfonds durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und durch den Rechnungshof ergaben sich

- 4 -

daraus bislang keine Auswirkungen.

Zu Frage 5:

Da bisher keine wesentlichen Schwierigkeiten mit einer allfälligen rückwirkenden Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen entstanden sind, und sich diese Maßnahme als sinnvoll erwiesen hat, ist eine Änderung des § 59 Abs.2 MOG, der eine rückwirkende Festsetzung in diesem Bereich ermöglicht, nicht vorgesehen.

Der Bundesminister:

